

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

in der
Stadt Bad Saulgau

vom 13. September 1996

- i. d. F. I. Änderung vom 26. Juni 2000
 II. Änderung vom 09. November 2001 (Euro-Anp.)
 III. Änderung vom 30. April 2002
 IV. Änderung vom 18. Juni 2010

- Redaktionelle Fassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 12. September 1996 / 25. Mai 2000 / 08. November 2001 / 11. April 2002 / 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

geändert durch I. Änderungssatzung vom 26. Juni 2000
In-Kraft-Treten am 01. Oktober 2000
geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002
geändert durch IV. Änderungssatzung vom 18. Juni 2010
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Steuergegenstand	§ 1
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger	§ 2
Beginn und Ende der Steuerpflicht	§ 3
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer	§ 4
Steuersatz	§ 5
Steuerbefreiungen	§ 6
Zwingersteuer	§ 7
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen	§ 8
Festsetzung und Fälligkeit	§ 9
Anzeigepflicht	§ 10
Hundesteuermarken	§ 11
Ordnungswidrigkeiten	§ 12
In-Kraft-Treten	§ 13

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Saulgau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Saulgau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Saulgau hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 615,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde sind im Sinne dieser Vorschrift insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie Bullmastiff, Stafforshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux-Dogge, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt 200 € Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 5 Abs. 4-6 eingefügt durch I. Änderungssatzung vom 26. Juni 2000
In-Kraft-Treten am 01. Oktober 2000

§ 5 Abs. 1 und 4 geändert durch II. Änderungssatzung – Euro-Anpassungs-Satzung vom 09. November 2001

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 5 geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 5 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 18. Juni 2010

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2011

§ 6 **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Absatz 3.

§ 7 Absatz 2 geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 7 Absatz 1 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 18. Juni 2010

-In-Kraft-Treten am 01. Januar 2011

§ 8 **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen;
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtkämmerei innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 5 Absatz 5 hält, hat diesen der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung anzuzeigen.

§ 10 Abs. 5 eingefügt durch I. Änderungssatzung vom 26. Juni 2000
In-Kraft-Treten am 01. Oktober 2000
§ 10 Abs. 1 geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002
In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 11 **Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Saulgau kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadtkämmerei zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,11 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 Abs. 6 Satz 1 geändert durch II. Änderungssatzung – Euro-Anpassungs-Satzung vom 09. November 2001

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 11 Abs. 6 geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 13 geändert durch I. Änderungssatzung vom 26. Juni 2000
In-Kraft-Treten am 01. Oktober 2000

§ 13 geändert durch II. Änderungssatzung – Euro-Anpassungs-Satzung vom
09. November 2001

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 13 Abs. 1 geändert durch III. Änderungssatzung vom 30. April 2002

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2002

§ 13 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 18. Juni 2011

In-Kraft-Treten am 01. Januar 2011

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Saulgau, den 13. September 1996, 26. Juni 2000, 09. November 2001,
30. April 2002, 18. Juni 2010

Richard Striegel
I. Beigeordneter